

**Teil III der Anlage A zum TV-H**

**3.2 Beschäftigte im Gartenbau**

**Entgeltgruppe 8**

1. Reviergärtnerinnen und Reviergärtner in Botanischen Gärten.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
2. Spezialistinnen und Spezialisten für Sonderkulturen,  
z.B. für Orchideen oder ähnlich schwierige Kulturen.

**Entgeltgruppe 7**

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1,  
die besonders hochwertige Arbeiten verrichten.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

**Entgeltgruppe 6**

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1,  
die hochwertige Arbeiten verrichten.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

**Entgeltgruppe 5**

1. Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren.
2. Fahrerinnen und Fahrer von Traktoren  
bei regelmäßiger Verwendung verschiedener Anbaugeräte sowie verschiedener Anhängegeräte (z.B. Mährescher, Hackfrucht-Vollernter), die vom Traktor aus bedient werden.  
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 4 und 5)

**Entgeltgruppe 4**

1. Fahrerinnen und Fahrer von Traktoren,  
die einer Zulassung zum Straßenverkehr bedürfen.
2. Gartenarbeiterinnen und Gartenarbeiter,  
die motorgetriebene Gartenbau- und Landmaschinen (mit Ausnahme von einfachen Maschinen) führen und warten sowie kleinere Reparaturen selbständig ausführen.

### Entgeltgruppe 3

1. Gartenarbeiterinnen und Gartenarbeiter,  
die gärtnerische Arbeiten verrichten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, das von einer angelernten Arbeiterin oder einem angelernten Arbeiter verlangt werden kann.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)
2. Gartenarbeiterinnen und Gartenarbeiter,  
die motorgetriebene Gartenbau- und Landmaschinen (mit Ausnahme von einfachen Rasenmähern) führen.
3. Fahrerinnen und Fahrer von Traktoren.

#### **Protokollerklärungen:**

- Nr. 1 Nr. 6 Absatz 4 der Vorbemerkungen zu Teil III gilt nicht.*
- Nr. 2 Besonders hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die neben vielseitigem hochwertigem fachlichen Können besondere Umsicht und Zuverlässigkeit erfordern.*
- Nr. 3 Hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick der Beschäftigten Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, das von solchen Beschäftigten üblicherweise verlangt werden kann.*
- Nr. 4 Eine regelmäßige Verwendung verschiedener Anbaugeräte liegt vor, wenn verschiedene Anbaugeräte in ständiger Wiederkehr, jedoch nicht nur gelegentlich, verwendet werden.*
- Nr. 5 Durch die Eingruppierung sind die Zuschläge nach § 29 MTArb – ausgenommen die Zuschläge nach Nr. A 20 Buchst. c und d sowie Nr. A 25 bis 28 und A 82 TVZ zum MTL II – im Zusammenhang mit der Verwendung der Anbau- und Anhängengeräte abgegolten.*
- Nr. 6 Z.B. Formschneiden von Bäumen, Hecken und Sträuchern, selbständige Bepflanzung von Parterreanlagen, selbständige Versuchsarbeiten nach besonderer Weisung.*